



GEMEINDE MUTTENZ

S t e u e r r e g l e m e n t

(vom 11. Dezember 1974)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz beschliesst gestützt auf die §§ 19, 86 und 188 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StFG) sowie auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1

Steuerarten

Die Gemeinde erhebt gemäss den Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 19. September 1974 folgende Steuern:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen (§ 19 Abs. 1 StFG)
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§ 19 Abs. 2 StFG)
- c) Grundstücksteuern (§ 86 StFG)
- d) Billettsteuern (§ 188 - 192 StFG)

§ 2

Einschätzung,
Steuerrechnung

¹Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuereinschätzung massgebend (§ 185 StFG).

²Es können provisorische Gemeindesteuerrechnungen gestellt werden.

§ 3

Zuständigkeit
zur Veranlagung

¹Der Gemeindesteuerbeamte veranlagt die unselbständigerwerbenden und die ambulanten Steuerpflichtigen

gemäss § 107 StFG zur Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den kantonalen Vorschriften zur Wehrsteuer. Massgebend sind im übrigen die Weisungen des Regierungsrates und der Finanzdirektion.

²Er veranlagt ebenfalls die Grundstücksteuer.

³Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

§ 4

Steuerfuss
Steuersatz

¹Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss für die Einkommens- und die Vermögenssteuer gemäss § 19 StFG sowie den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StFG jährlich bei der Beratung des Voranschlags fest.

²Der Steuersatz für die Grundstücksteuer (§ 86 StFG) beträgt 5 ‰.

³Der Steuersatz für die Billettsteuer (§ 190 StFG) beträgt 10 ‰.

§ 5

Rechtsmittel

¹Gegen die Gemeindesteuereinschätzung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben. Der Steuerpflichtige hat seine Rechte in dem für die Staatssteuer geltenden Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (§ 122 - 131 StFG) wahrzunehmen.

²Einspracheinstanz für die Grundstücksteuer (§ 86 Abs. 5 StFG) ist der Gemeinderat.

³Einsprachen ambulanter Steuerpflichtiger (§ 122 Abs. 4 StFG) sind vom Steuerbeamten der Gemeinde zu erledigen.

⁴Streitigkeiten bezüglich der Billettsteuer entscheidet gemäss § 192 StFG der Gemeinderat. Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung dem Gemeinderat einzureichen.

§ 6

Zuständigkeit
im Beschwerde-
verfahren

¹Im Einspracheverfahren gemäss den §§ 122 Abs. 1 und 123 Abs. 2 StFG wird die Gemeinde durch den Steuerbeamten vertreten.

²Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren gemäss den §§ 124 Abs. 1, 126 Abs. 3 und 131 Abs. 1 wird die Gemeinde durch den Gemeinderat vertreten.

§ 7

Fälligkeit,
Zahlung,
Verzugszins,
Mahnggebühr,
Skonto

¹Die Gemeindesteuern, ausgenommen die Billettsteuern, werden am 31. Oktober des Steuerjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Oktober, werden die Steuern am 31. Dezember fällig. Hört die Steuerpflicht auf, werden die Steuern sofort fällig.

²Das Steuerbetreffnis ist auf den Fälligkeitstermin zu entrichten, auch wenn noch keine Steuerrechnung gestellt worden ist. Für später eingehende Zahlungen wird ein Verzugszins und für jede Mahnung wegen Ueberschreitung der Zahlungsfrist eine Mahnggebühr erhoben. ~~Zuviel bezahlte Beträge werden ohne Zins zurückerstattet.~~

³Auf den Steuerbeträgen, welche bis 30. April des Steuerjahres bezahlt sind, wird ein Skonto gewährt, sofern alle früheren Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴Verzugszins, Mahnggebühr und Skonto werden vom Gemeinderat festgesetzt.

*Senkon: 2
Senl schliert si' an*

§ 8

Steuereinzug
durch Arbeit-
geber

Die Arbeitgeber kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitnehmer sind verpflichtet, gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung die von diesen Pflichtigen geschuldeten Steuern vom Arbeitslohn abzuziehen und der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 9

Stundung,
Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 1975 angewendet.

² Mit dem Inkrafttreten sind das Steuerreglement vom 25. März 1971 und das Reglement vom 22. November 1929 über die Erhebung einer Billettsteuer aufgehoben.

Muttenz, 11. Dezember 1974

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter: